

**Verordnung
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsverordnung, GesV)**

vom 30. Juni 2009¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG)²⁾, Art. 83 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG)³⁾, das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁴⁾ und Ziff. 116 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁵⁾,

beschliesst:

1. Kapitel

ORGANE DER GESUNDHEITSDIREKTION

§ 1

Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹⁾ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt vollzieht die durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und unterstützt die Gesundheitsdirektion in humanmedizinischen Fragen. Sie oder er ist befugt, disziplinarische Verwarungen und Verweise auszusprechen.

¹⁾ GS 30, 163

²⁾ SR 811.11

³⁾ SR 812.21

⁴⁾ BGS 821.1

⁵⁾ BGS 641.1

821.11

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt hat insbesondere:

- a) Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten zu ergreifen oder anzuordnen; sie oder er kann hierfür die Polizeiorgane beiziehen;
- b) die Gesundheitsbehörden der Einwohnergemeinden in humanmedizinischen Belangen in Einzelfällen zu unterstützen und zu beraten;
- c) Impfkationen durchzuführen;
- d) die Tätigkeit der humanmedizinischen Berufe zu überwachen;
- e) Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstützen;
- f) amtsärztliche Aufgaben zu Gunsten der Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu erfüllen.

§ 2

Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und unterstützt die Gesundheitsdirektion in veterinärmedizinischen Fragen. Sie oder er ist befugt, disziplinarische Verwarnungen und Verweise auszusprechen.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hat insbesondere:

- a) die Gesundheit der Tiere zu überwachen und tierseuchenpolizeiliche Massnahmen zu ergreifen oder anzuordnen; sie oder er kann hierfür die Polizeiorgane beiziehen;
- b) den Einsatz von Heilmitteln bei Tieren sowie die Sicherheit bei der Produktion tierischer Lebensmittel zu beaufsichtigen und zu kontrollieren;
- c) die Berufstätigkeit von Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern und von Angehörigen anderer Berufe der Gesundheitspflege am Tier zu überwachen;
- d) die Tierschutzgesetzgebung¹⁾ zu vollziehen.

§ 3

Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht die durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und unterstützt die Gesundheitsdirektion in Fragen des Verbraucherschutzes insbesondere betreffend Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und gefährliche Stoffe. Sie oder er vollzieht die Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon²⁾.

¹⁾ SR 455

²⁾ SR 814.501 (Art. 110 ff.)

§ 4

Heilmittelinspektorin oder Heilmittelinspektor

¹ Die Heilmittelinspektorin oder der Heilmittelinspektor vollzieht die durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und unterstützt die Gesundheitsdirektion in pharmazeutischen Fragen.

² Die Heilmittelinspektorin oder der Heilmittelinspektor hat insbesondere:

- a) den Verkehr und die Abgabe von Heilmitteln zu überwachen;
- b) die heilmittelrechtlichen Detailhandelsgeschäfte im Sinne von Art. 30 Heilmittelgesetz¹⁾ zu kontrollieren;
- c) die Berufsausübung im Zusammenhang mit Heilmitteln zu überprüfen;
- d) die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt und die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt in Fragen des Heilmittelwesens zu unterstützen.

2. Kapitel

UNIVERSITÄRE MEDIZINALBERUFE

1. Abschnitt

Selbständige Tätigkeit

§ 5

Begriff

¹ Selbständig tätige universitäre Medizinalpersonen arbeiten fachlich eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

² Sie können sich zu einer Personengesellschaft zusammenschliessen mit Personen, die zur entsprechenden selbständigen Tätigkeit im Kanton zugelassen sind.

³ Fachlich eigenverantwortlich in fremdem Namen und auf fremde Rechnung können sie ihren Beruf ausüben in Spitälern, Pflegeheimen oder in einem anderen im Kanton zugelassenen Betrieb im Sinne von § 26 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes²⁾.

⁴ Gegenüber den Aufsichtsbehörden ist jede selbständig tätige Person für ihr Verhalten verantwortlich.

¹⁾ SR 812.21

²⁾ BGS 821.1

821.11

§ 6

Kurzzeitige Abwesenheiten

¹ Bei kurzzeitiger Abwesenheit der selbständig tätigen Person bis zu zwei Wochen darf der Betrieb im Namen und auf Rechnung sowie unter der fachlichen Verantwortung der selbständig tätigen Person durch eine ihr zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalperson aufrecht erhalten werden.

² Bei regelmässiger kurzzeitiger Abwesenheit der selbständig tätigen Person darf der Betrieb im Namen und auf Rechnung sowie unter fachlicher Verantwortung der selbständig tätigen Person durch eine ihr zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalperson wie folgt aufrechterhalten werden:

- a) bei einer Arbeitswoche der selbständig tätigen Person von vier oder fünf Tagen während eines Tages pro Woche;
- b) bei einer Arbeitswoche von sechs Tagen während zweier Tage pro Woche;
- c) bei einer Arbeitswoche von sieben Tagen während dreier Tage pro Woche.

§ 7

Längere Abwesenheiten / Todesfall

¹ Ist eine selbständig tätige Person an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann die Gesundheitsdirektion dieser Person bzw. ihren Erben bis 6 Monate eine Vertretung bewilligen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verdoppelt werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen im Sinne von §§ 9 Abs. 1 und 3 und 18 Abs. 1 GesG¹⁾ erfüllt sind.

³ Eine selbständig tätige Person kann sich für Abwesenheiten ab 2 bis 14 Wochen innerhalb von zwölf Monaten durch eine ihr bereits als Assistenz bewilligte universitäre Medizinalperson vertreten lassen, sofern diese über einen Weiterbildungstitel oder über eine zweijährige praktische Weiterbildung in einer entsprechenden Praxis oder Institution verfügt.

⁴ Die Vertretung handelt eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung der Person, die sie vertritt bzw. deren Erben. Ihre Tätigkeit muss von einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 18 GesG¹⁾ gedeckt sein.

§ 8

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

¹ Ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne von § 7 Abs. 1 GesG¹⁾ haben der Gesundheitsdirektion die gemäss Art. 13 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung

¹⁾ BGS 821.1

und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen¹⁾ erforderlichen Diplome und Bestätigungen sowie eine Kopie ihrer auch für die Schweiz gültigen Berufshaftpflichtversicherung beizubringen. Inländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer haben eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung, eine Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde des Niederlassungskantons sowie eine Kopie ihrer Berufshaftpflichtversicherung einzureichen.

²⁾ Zur Erbringung ihrer Dienstleistung sind sie berechtigt, sobald sie im Besitze der zustimmenden Kenntnisnahme der Gesundheitsdirektion sind. Die Meldung gilt pro Kalenderjahr.

§ 9

Verlängerung der Bewilligung

Zum Nachweis einer in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreien Berufsausübung ist dem Gesuch um Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 11 Abs. 2 GesG²⁾ ein aktuelles vertrauensärztliches Zeugnis beizulegen.

2. Abschnitt

Unselbständige Tätigkeit

§ 10

Begriff

¹⁾ Unselbständig Tätige arbeiten im Namen und auf Rechnung und unter der fachlichen Verantwortung der selbständig tätigen Person.

²⁾ Die Bewilligungen sind stets von der selbständig tätigen Person einzuholen und können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 11

Assistenz

¹⁾ Die Gesundheitsdirektion bewilligt einer selbständig tätigen Person mit einem Vollzeitpensum universitäre Medizinalpersonen zur Assistenz im Umfang von höchstens 100 Stellenprozenten.

²⁾ Die Assistenz hat Art. 15 und 36 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Medizinalberufe³⁾ zu erfüllen.

¹⁾ SR 811.112.0

²⁾ BGS 821.1

³⁾ SR 811.11

821.11

³ Angehörige anderer Berufe im Gesundheitswesen zur Assistenz bedürfen keiner Bewilligung. Sie benötigen jedoch das für die selbständige Tätigkeit erforderliche Diplom.

§ 12

Ärztliche Praxisassistentenz

¹ Hausärztinnen und Hausärzte, die sich bei der Weiterbildung ärztliche Praxisassistentenz beteiligen, benötigen zur Beschäftigung von Assistenten im Rahmen des Ausbildungsprogramms eine Lehrpraktikerbewilligung der Gesundheitsdirektion.

² § 11 Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung.

§ 13

Praktikantin / Praktikant

¹ Praktikantinnen oder Praktikanten in Ausbildung werden zugelassen, sofern sie an einer eidgenössischen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

² Die Beschäftigung innerhalb von zwölf Monaten ist bis sechs Monate ohne Bewilligung zulässig. Der Beginn des Praktikums ist der Gesundheitsdirektion zu melden.

³ Länger dauernde Praktika bedürfen der Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Die Bewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt. Aus wichtigen Gründen kann sie verlängert werden.

§ 14

Aufsicht

¹ Die selbständig tätige Person beaufsichtigt die Tätigkeit ihrer Assistenten und Praktikantinnen und Praktikanten.

² Bei kurzzeitiger Abwesenheit gewährleistet sie ihre Erreichbarkeit.

³ Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer universitären Medizinalperson Tätigkeiten im Sinne von § 6 GesG¹⁾ vornehmen.

¹⁾ BGS 821.1

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 15

Heilmittel

Selbständig Tätige sind berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen Heilmittel zu beziehen und anzuwenden. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte dürfen diese auch verschreiben.

§ 16

Mutationen

Selbständig Tätige melden der Gesundheitsdirektion schriftlich im Voraus:

- a) Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit;
- b) Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort;
- c) Namenswechsel;
- d) Änderungen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

§ 17

Notfalldienst

Unselbständig tätige universitäre Medizinalpersonen sind in den Notfalldienst mit einzubeziehen.

§ 18

Auskündigung

¹ Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

³ Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eid-

821.11

genössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.

⁴ Bezeichnungen oder Begriffsteile wie Spital, Klinik und dergleichen sind den entsprechend bewilligten stationären Institutionen vorbehalten.

⁵ Begriffe wie Fachzentrum oder Kompetenzzentrum und dergleichen, die auf besondere Fachkompetenzen und spezielle personelle Ressourcen hinweisen, setzen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer und praktischer Fähigkeiten in diesem Fachbereich durch mindestens drei entsprechend ausgebildete universitäre Medizinalpersonen voraus.

3. Kapitel

ANDERE BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

1. Abschnitt

Selbständige Tätigkeit

§ 19

Bewilligungspflichtige Berufe

¹ Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung folgender Berufe wird erteilt, sofern die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Bst. b und c GesG¹⁾ und die folgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Akupunktur:
Eidgenössisch oder kantonally anerkanntes Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- b) Augenoptik:
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis, soweit sich die Tätigkeit auf Beratung, Anpassung und Verkauf von Sehhilfen nach Verordnung einer berechtigten Fachperson beschränkt;
Bachelor of Science (FH) in Optometrie, sofern die Tätigkeit zusätzlich Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen umfasst.
- c) Dentalhygienik:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

¹⁾ BGS 821.1

- d) Drogistin und Drogist:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- e) Ergotherapie:
Eidgenössisches Diplom als Bachelor of Science (FH) in Ergotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- f) Ernährungsberatung:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor Science (FH) in Ernährungsberatung oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- g) Geburtshilfe:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) Hebamme bzw. Entbindungspfleger oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- h) Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin:
Eidgenössisch oder kantonale anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- i) Leitung medizinisches Labor:
Nachdiplomausbildung des Schweizerischen Verbandes der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien FAMH als Spezialistin oder Spezialist für labormedizinische Analytik oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.
- j) Medizinische Logopädie:
Die Erfüllung der in Art. 50 der Verordnung über die Krankenversicherung¹⁾ genannten Anforderungen.
- k) Medizinische Massage:
Eidgenössischer Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.
- l) Osteopathie:
Interkantonales Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- m) Pflege:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Pflege oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- n) Physiotherapie:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Physiotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

¹⁾ SR 832.102

821.11

- o) Podologie:
Höhere eidgenössische Fachausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.
- p) Rettungssanität:
Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

² Sofern Zweifel bestehen, dass ein anderer gleichwertiger Ausweis vorliegt, kann die Gesundheitsdirektion die Bewilligung davon abhängig machen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine zusätzliche Prüfung ablegt.

§ 20

Gesuchstellung

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae);
- b) Prüfungsausweise;
- c) Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz;
- d) Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort;
- e) Strafregisterauszug.

² Die Gesundheitsdirektion kann weitere Unterlagen einfordern.

§ 21

Vertretung

¹ Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

² Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

§ 22

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer anderer Berufe im Gesundheitswesen gilt zur Erfüllung der Meldepflicht § 8 sinngemäss.

§ 23

Binnenmarktgesetz¹⁾

Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 3 Binnenmarktgesetz¹⁾ ist eine Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) des bisherigen Niederlassungskantons sowie der Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme im Kanton Zug einzureichen. Die Gesundheitsdirektion kann im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

§ 24

Verlängerung der Bewilligung

Für die Verlängerung der Bewilligung im Sinne von § 11 Abs. 2 GesG²⁾ kommt § 9 zur Anwendung.

2. Abschnitt

Psychologische Psychotherapie

§ 25

Selbständige Berufsausübung

Die Gesundheitsdirektion erteilt auf Antrag der Fachkommission die Bewilligung zur eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit, wenn die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Bst. b und c GesG²⁾ sowie folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ein abgeschlossenes Studium an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in Psychologie, Heilpädagogik oder Sonderpädagogik als Hauptfach, unter Einschluss der Psychopathologie oder in einer entsprechenden Fachverbindung. Eine Grundausbildung, die von diesen Anforderungen abweicht, kann im Einzelfall anerkannt werden; die Gesundheitsdirektion befindet darüber aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen. Diese müssen den Nachweis einer Hochschulausbildung vergleichbaren, wissenschaftlichen Ausbildung im psychologischen Fachbereich erbringen;
- b) nach Studienabschluss eine zusätzliche und praktische Weiterbildung von mindestens einem Jahr in direktem und fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch leidenden Personen. Diese praktische Tätigkeit soll den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen;

¹⁾ SR 943.02

²⁾ BGS 821.1

821.11

- c) sowie eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten. Diese muss auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basieren, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung muss die vertiefte Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfassen. Die Fachkommission beurteilt diese Spezialausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und berücksichtigt dabei die formulierten Ausbildungsanforderungen der entsprechenden Fachrichtungen.

§ 26

Sonderbewilligung

¹ Wer die fachlich kontrollierte psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der speziellen Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gemäss § 25 Bst. c bereits während der Ausbildung aufnehmen will, bedarf einer entsprechenden Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Sie kann die Bewilligung auch erteilen, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller § 25 Bst. b noch nicht erfüllt hat.

² Die Bewilligung wird für längstens 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es einer Bewilligung im Sinne von § 25.

§ 27

Fachkommission

¹ Die Gesundheitsdirektion ernennt eine mehrheitlich aus Ärztinnen und Ärzten sowie psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammengesetzte Fachkommission.

² Die Ärztinnen und Ärzte müssen über einen Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie verfügen; die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur selbständigen Berufsausübung befugt sein.

§ 28

Ergänzende Bestimmungen

¹ Für die Gesuchstellung und Vertretung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit finden die §§ 20 f. analog Anwendung. Für die Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung im Sinne von § 11 Abs. 2 GesG¹⁾ gilt § 9.

² Für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne von § 7 GesG¹⁾ und Gesuchstellende in Anwendung von Art. 3 Binnenmarktgesetz²⁾ gelten §§ 22 f. sinngemäss.

¹⁾ BGS 821.1

²⁾ SR 943.02

3. Abschnitt

Unselbständige Tätigkeit

§ 29

Assistenz

¹ Assistenzen arbeiten im Namen und auf Rechnung und unter der Verantwortung der selbständig tätigen Person.

² Sie verfügen über eine entsprechend abgeschlossene Berufsausbildung.

³ Es dürfen ihnen nur Tätigkeiten übertragen werden, zu deren Ausführung auch die selbständig Tätigen berechtigt sind.

§ 30

Praktikantin / Praktikant

¹ Personen, die sich für den Beruf ausbilden lassen, dürfen als unselbständig tätige Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden.

² Sie dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Person mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Massgabe des Ausbildungsstandes tätig sein.

§ 31

Aufsicht

¹ Die selbständig tätige Person hat die unter ihrer Verantwortung arbeitenden unselbständig Tätigen zu überwachen.

² Die Gesundheitsdirektion kann die Zahl der unselbständig Tätigen beschränken, sofern dies im Interesse einer sorgfältigen Berufsausübung geboten ist.

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 32

Art und Umfang der Berufsausübung

Art und Umfang der Tätigkeit richten sich nach der Ausbildung und nach der beruflichen Sorgfaltspflicht im Sinne von § 16 GesG¹⁾.

¹⁾ BGS 821.1

821.11

§ 33

Geschäftsführung

¹ Der Beruf kann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder eigenverantwortlich auf Name und Rechnung einer Drittperson ausgeübt werden.

² Wer die fachliche Verantwortung einem anderen überträgt, ist neben diesem für die Einhaltung der Vorschriften und für die Tätigkeit des Personals verantwortlich. Vertrauensunwürdigen Personen kann die Gesundheitsdirektion verbieten, medizinische Verrichtungen auf ihre Rechnung durch eine andere Person ausführen zu lassen.

§ 34

Heilmittel

¹ Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von § 16 GesG¹⁾ gehören.

² Fachpersonen im Sinne von Art. 27a Abs. 2 Arzneimittelverordnung²⁾ sind berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen rezeptpflichtigen Arzneimittel anzuwenden.

§ 35

Auskündigung

Das Täuschungsverbot im Sinne von § 18 Abs. 1 ist zu beachten. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.

4. Kapitel

BEWILLIGUNGSFREIE TÄTIGKEITEN

§ 36

Meldepflicht

Personen, die gewerbsmässig bewilligungsfreie Tätigkeiten im Sinne von § 8 GesG¹⁾ ausüben, haben der Gesundheitsdirektion vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

¹⁾ BGS 821.1

²⁾ SR 812.212.21

- a) Detaillierte Beschreibung der bisherigen und der vorgesehenen Tätigkeit;
- b) Nachweis über besuchte Kurse und autodidaktisch erworbene Kenntnisse.

§ 37

Pflichten

Personen, die bewilligungsfreie Tätigkeiten im Sinnen von § 8 GesG¹⁾ ausüben, haben insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- a) Sie dürfen weder bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, noch dürfen sie auf medizinische Begriffe gestützte Diagnosen stellen;
- b) Es ist ihnen erlaubt, nicht rezeptpflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel zu beziehen und anzuwenden sowie freiverkäufliche Arzneimittel der Kat. E abzugeben;
- c) Sie sind verpflichtet, die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, dass sie nicht universitäre Medizinalpersonen sind und auch keinen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausüben;
- d) Sie müssen alles unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer universitären Medizinalperson oder einer Vertreterin oder eines Vertreters eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes in Anspruch zu nehmen;
- e) Sie haben die Kundschaft darüber zu informieren, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erheben können.

§ 38

Auskündigung

¹ Personen, die bewilligungsfreie Tätigkeiten im Sinne von § 8 GesG¹⁾ anbieten, dürfen sich nur mit der Angabe von Kontaktdaten und dem Beschrieb ihrer Tätigkeit auskünden.

² Nicht erlaubt sind täuschende Inhalte, medizinische Begriffe, auf medizinische Begriffe gestützte Diagnosen, Laienzeugnisse, Zuschriften sowie das Zusichern von Heilerfolgen und entsprechende bildliche Darstellungen.

¹⁾ BGS 821.1

SPITÄLER, PFLEGEHEIME UND ANDERE BETRIEBE IM GESUNDHEITSWESEN

§ 39

Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die je nach Leistungsart des Betriebes erforderlichen organisatorischen (§ 40) und infrastrukturellen (§ 41) Zulassungskriterien eine sorgfältige, nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Berufsausübung gewährleisten.

§ 40

a) Organisatorische Zulassungskriterien

- a) Leitbild sowie Betriebs- und Leistungskonzepte;
- b) Zweckmässige Führungsorganisation (insbesondere Organisationsreglemente, Organigramm, Funktionsdiagramme, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Kommunikation, erforderliche Statistiken, Datenschutz, Haftpflicht, Katastrophenpläne);
- c) Operative Leitungsorgane und verantwortliche Personen;
- d) Nach Zahl und beruflicher Qualifikation erforderliches Personal;
- e) Vertretung und Aufsicht richten sich sinngemäss nach §§ 6 f. und 14 sowie §§ 21 und 31;
- f) Ärztliche Versorgung sowie allfälliger Notfalldienst;
- g) Nachweis der Behandlungsprozesse und allfällige Unterstützungsprozesse;
- h) Vorgaben betreffend Umgang mit Patientinnen und Patienten, Personal und Dritten;
- i) Transparente Taxgestaltung;
- k) Organisatorische Vorgaben betreffend Sicherheitssystemen sowie Schutz des Personals.

§ 41

b) Infrastrukturelle Zulassungskriterien

- a) Zweckmässige und sichere Verkehrswege;
- b) Zweckmässige Patientenzimmer (stationäre Institutionen);
- c) Erforderliche Geräte, Anlagen und Hilfsmittel;
- d) Zweckmässige und entsprechend eingerichtete Funktionsräume (Administration, Technischer Dienst, Hauswirtschaft, Medizin, Pflege und Therapie);

- e) Bauliche und technische Vorgaben betreffend Sicherheitssysteme sowie Schutz für das Personal.

§ 42

Weitere Betriebsformen

¹ Im Namen und auf Rechnung einer Drittperson können ihren Beruf eigenverantwortlich ausüben:

- a) Tierärztinnen und Tierärzte in tierärztlichen Praxisbetrieben;
- b) Personen im Sinne von § 19 Abs. 1.

² Betriebe im Sinne von § 19 Abs. 1 sind mit Ausnahme von Betriebsformen im Sinne von § 26 Abs. 2 GesG¹⁾ ohne spezielle Bewilligung zugelassen. Vertretungen unterstehen der Bewilligungspflicht im Sinne von § 21.

³ Die Gesundheitsdirektion kann einzelne Betriebe oder bestimmte Betriebsarten generell unter die spezielle Bewilligungspflicht stellen, sofern dies die sorgfältige und sichere Leistungserbringung erfordert.

§ 43

Richtlinien

Soweit erforderlich, erlässt die Gesundheitsdirektion für einzelne Betriebsformen Richtlinien.

§ 44

Mutationen

Betriebsaufgabe sowie Änderung des Standorts, bauliche Änderungen, Änderung der Organisation, der Bezeichnung, des Leistungsangebots und Veränderungen bei den operativen Leitungsorganen bzw. den verantwortlichen Personen sind der Gesundheitsdirektion im Voraus zu melden.

§ 45

Unselbständig Tätige

¹ Für die Beschäftigung von Assistenzen sowie Praktikantinnen und Praktikanten gelten die §§ 11 und 13 f. sowie §§ 29 ff. sinngemäss.

² Spitäler, Kliniken sowie öffentliche Apotheken und tierärztliche Praxisbetriebe können Assistenzen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ohne Bewilligung beschäftigen, §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 46

Auskündigung

Die §§ 18 und 35 finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BGS 821.1

821.11

6. Kapitel

PATIENTENRECHTE

§ 47

Dokumentationspflicht

¹ Die Dokumentationspflicht im Sinne von § 36 Abs. 8 GesG¹⁾ gilt für folgende Betriebe und Berufe wie folgt:

- a) Öffentliche Apotheken:
bei der Ausführung von Rezepten und der Notfallabgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln.
 - b) Augenoptikerinnen und Augenoptiker:
bezüglich Rezeptausführung oder selbst durchgeführter Sehkorrekturbestimmung.
- ² Drogerien sind von der Dokumentationspflicht befreit.

§ 48

Transplantationen

¹ Das Zuger Kantonsspital ist Koordinationsstelle im Kanton Zug im Sinne von Art. 56 Transplantationsgesetz²⁾.

² Die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i Transplantationsgesetz²⁾ ist die Ethikkommission im Sinne von § 63 GesG¹⁾. Die begründeten Gesuche sind bei der Ethikkommission direkt einzureichen.

7. Kapitel

GESUNDHEITSFÖRDERUNG, PRÄVENTION UND WEITERE AUFGABEN

1. Abschnitt

Gesundheitsförderung und Prävention

§ 49

Suchtprävention und Suchtberatung

¹ Suchtprävention und Suchtberatung werden durch das Gesundheitsamt sichergestellt. Die auf amtliche Anordnung besuchte Suchtberatung ist gebührenpflichtig (Ziff. 38 Verwaltungsgebührentarif³⁾).

¹⁾ BGS 821.1

²⁾ SR 810.21

³⁾ BGS 641.1

² Soweit der Beizug einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie notwendig ist, wird diese Funktion durch die Ambulanten Psychiatrischen Dienste sichergestellt. Das Aufgabengebiet umfasst namentlich psychiatrisch-psychotherapeutische Abklärungen und Behandlungen sowie psychiatrische Begutachtungen. Diese Leistungen werden nach den gültigen Medizinaltarifen in Rechnung gestellt.

³ Das Gesundheitsamt kann im Rahmen einer Suchtberatung bei den zuständigen Behörden fürsorgerische oder vormundschaftliche Massnahmen beantragen.

⁴ Die Suchtberaterinnen und -berater des Gesundheitsamtes unterliegen bei der Durchführung von Suchtberatungen der Dokumentationspflicht von § 36 GesG¹⁾.

§ 50

Nichtraucherschutz

¹ Der flächenmässige Anteil der rauchfreien Räume muss während der gesamten Öffnungszeit des Betriebes mindestens zwei Drittel der geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, betragen. Die Raumzuteilung erfolgt durch Selbstdeklaration. Die Einwohnergemeinde übt die Aufsicht aus.

² Die Betriebsorganisation ist so zu gestalten, dass die Kundschaft keinesfalls gezwungen ist, einen Raucherraum zu betreten. Dies gilt namentlich für Wirtschaftsflächen, Garderoben, Toiletten sowie Zahl- und Warenausgabestellen sowie deren Zugänge.

³ Als geschlossen gilt jeder in allen Dimensionen rauchundurchlässig begrenzte Raum. Fenster, Türen, Lüftungsvorrichtungen und dergleichen werden nicht berücksichtigt. Diese sind so zu konstruieren und zu bedienen, dass möglichst kein Rauch in einen Nichtraucherraum gelangen kann.

⁴ Nichtraucher- und Raucherräume sind beim Eingang und im Rauminnern mit einem entsprechenden, gut erkennbaren Piktogramm zu kennzeichnen.

§ 51

Nichtraucherschutz in Restaurationsbetrieben

¹ Raucherlokale sind zusätzlich beim Eingang als «Raucherlokal» zu beschriften. Diese Beschriftung muss von aussen gut sicht- und lesbar sein.

² Für die Berechnung der Gesamtfläche werden alle ganz oder teilweise dem Betrieb dienenden geschlossenen Räume vollständig angerechnet, soweit sie den Gästen zugänglich sind. Dies sind namentlich Restaurationsflächen inklusive Bartresen, Garderoben, Toiletten sowie deren Zugänge.

¹⁾ BGS 821.1

821.11

2. Abschnitt

Weitere Aufgaben

§ 52

Rettungsdienst

¹ Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Risiko im Sinne der Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) sind meldepflichtig.

² Die Organisatorinnen und Organisatoren haben dem Rettungsdienst Zug deren Durchführung mindestens zwei Monate im Voraus anzuzeigen.

³ Der Rettungsdienst Zug prüft die Betriebskonzepte von so genannten First Responder Gruppen auf ihre organisatorische, personelle und infrastrukturelle Erforderlichkeit hin und genehmigt deren Anschluss an die Sanitätsnotrufzentrale.

§ 53

Wartegeld für Hebammen und Entbindungspfleger

Das Wartegeld für die Betreuung der Gebärenden zuhause während der Geburt oder in einem Geburtshaus sowie für die entsprechende Pflege der Wöchnerinnen im Wochenbett beträgt für frei praktizierende Hebammen und Entbindungspfleger je Fr. 400.–.

8. Kapitel

BÄDER UND BADEWASSER

§ 54

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen über Bäder und Badewasser gelten für:

- a) öffentliche Bäder mit künstlichen Becken wie insbesondere Hallen- und Freibäder, Schulschwimmbäder, Therapiebäder, Hotelbäder, Schwimmbecken in Freizeit- und Fitnessanlagen sowie Planschbecken;
- b) öffentliche Bäder an Seen und Flüssen, die als solche gekennzeichnet sind und über Anlagen für den Badebetrieb verfügen.

² Unter den Begriff Bäder fallen ebenfalls die dazugehörigen Einrichtungen wie insbesondere Duschen, Toiletten und Betriebsräume.

§ 55

Grundsatz

Bäder sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer sowie des Personals nicht gefährdet wird, insbesondere nicht durch Krankheitserreger beziehungsweise durch mangelhafte Qualität des Badewassers oder des Hygienezustands der Einrichtungen.

§ 56

Projektgenehmigung und Betriebsbewilligung

¹ Für Neu- und Umbauten von öffentlichen Bädern sind der Gesundheitsdirektion spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten die Projektunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

² Bei Bädern mit künstlichen Becken sind nebst den Plänen zusätzlich der Beschrieb der Wasseraufbereitung einschliesslich Prinzipschema und die technischen Daten zur Wasseraufbereitung einzureichen.

³ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 57

Anforderungen

¹ Bei Bädern mit künstlichen Becken sind für den Bau und Betrieb sowie insbesondere für die Qualität des Bade- und Duschwassers die Norm 385/1 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) über die Anforderungen an das Wasser und die Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Schutz vor Legionellen massgebend.

² Für öffentliche See- und Flussbäder gelten die Empfehlungen des BAG für die hygienische Beurteilung von See- und Flussbädern vom 21. Februar 1990.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse, insbesondere in den Bereichen Arbeitnehmerschutz, Unfallverhütung, Chemikalien, Planungs- und Bauwesen, Gewässerschutz sowie Umweltschutz.

§ 58

Selbstkontrolle

Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Bädern sind unabhängig von der amtlichen Kontrolle zur Selbstkontrolle verpflichtet. Deren Gegenstand richtet sich nach der SIA-Norm 385/1.

821.11

§ 59

Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Bädern sind verpflichtet, den Kontrollorganen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen und Zutritt zu allen Einrichtungen zu gewähren sowie Probenahmen zu ermöglichen.

² Sie haben ausserordentliche Vorkommnisse wie gehäuftes Auftreten von Haut- und Augenreizungen oder von asthmatischen Symptomen unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz zu melden.

§ 60

Amtliche Kontrollen

¹ Das Amt für Verbraucherschutz kontrolliert die Badewasserqualität der öffentlichen Bäder periodisch und führt stichprobeweise Inspektionen der Badeanlagen durch.

² Probenahmen und Inspektionen können unangemeldet vorgenommen werden. Sie sind in der Regel während der Öffnungszeiten durchzuführen.

³ Das Ergebnis von Kontrollen und Inspektionen ist den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mitzuteilen.

⁴ Das Amt für Verbraucherschutz kann die Öffentlichkeit über die Qualität des Badewassers informieren.

§ 61

Massnahmen

¹ Genügen das Badewasser oder die Einrichtungen den Anforderungen nicht, so ordnet das Amt für Verbraucherschutz die zur Behebung der Mängel notwendigen Massnahmen an.

² Falls sich Mängel nicht auf andere Weise beheben lassen, kann das Amt für Verbraucherschutz im Fall einer möglichen Gesundheitsgefährdung die sofortige Schliessung eines Bades verfügen mit Meldung an die Gesundheitsdirektion und die Gesundheitsbehörde der Einwohnergemeinde.

³ Genügt ein Bad wiederholt oder schwerwiegend den Anforderungen nicht, so kann die Gesundheitsdirektion die Betriebsbewilligung entziehen.

⁴ Die Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zur Anordnung von Massnahmen zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten sowie der Gesundheitsbehörden der Einwohnergemeinden gemäss Gesundheitsgesetz¹⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ BGS 821.1 (§§ 5, 55 und 57)

§ 62

Gebühren

¹ Die Vollzugshandlungen der kantonalen Behörden sind gebührenpflichtig. Die Kosten für die periodischen Kontrollen des Badewassers von öffentlichen See- und Flussbädern trägt jedoch der Kanton.

² Die Höhe der Gebühren des Amtes für Verbraucherschutz richtet sich nach dem Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle¹⁾.

³ Im Übrigen richten sich die Gebühren nach Ziffer 20 und subsidiär nach Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs²⁾.

9. Kapitel

KONSUMENTENSCHUTZ

§ 63

Qualitätsbescheinigung

¹ Die zusammenfassende Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche Sicherheit (Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz und Lebensmittelhygiene) basiert in der Regel auf den Kontrollergebnissen der letzten drei ordentlichen Kontrollen der Lebensmittelkontrollbehörde. Kontrollergebnisse, welche mehr als fünf Jahre oder mehr als drei ordentliche Kontrollen zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Finden auf begründetes Begehren des Betriebes hin ausserordentliche Kontrollen statt, so können deren Kontrollergebnisse für die Qualitätsbescheinigung berücksichtigt werden.

² Die Qualitätsbescheinigung nennt namentlich den Betrieb und dessen gemäss Art. 3 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung³⁾ für die Produktesicherheit verantwortliche Person, das Ausstellungsdatum, die maximale Gültigkeitsdauer, das Datum der mit der aktuellen Qualitätsbescheinigung ausser Kraft gesetzten Vorgängerbescheinigung und die Gesamtbewertung. Es kann eine ergänzende Kurzbemerkung angebracht werden.

³ Eine Qualitätsbescheinigung wird denjenigen Betrieben mit Direktverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten ausgestellt, die der Meldepflicht gemäss Art. 12 und 13 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung³⁾ unterstehen. Davon sind Betriebe ausgenommen, die einzig von Dritten bezogene verpackte Lebensmittel abgeben, für die der Gesetzgeber kein Verbrauchsdatum vorgesehen hat. Weiter sind ausgenommen Gelegenheitsan-

¹⁾ BGS 824.26

²⁾ BGS 641.1

³⁾ SR 817.02

821.11

lässe, Brennereien, Keltereien, Imkereien, Apotheken sowie Betriebe bzw. Betriebsteile, die gemäss § 5 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände¹⁾ der Kontrolle der Kantonsärztin oder des Kantonsärztens unterstehen.

⁴ Wer die Gesamtbewertung in der Werbung verwendet, muss die aktuelle Qualitätsbescheinigung gut lesbar im Kundenbereich des Betriebes und im allfälligen Internetauftritt zugänglich machen.

§ 64

Bewertung und Rechtsmittel

¹ Die Gesundheitsdirektion regelt die Bewertung und die Darstellung dieser Ergebnisse auf der Qualitätsbescheinigung. Sie kann namentlich auch noch Abstufungen im Zusammenhang mit der Verarbeitungskomplexität der verschiedenen Arten von zu bewertenden Betrieben vornehmen.

² Gegen die Qualitätsbescheinigung kann innert 20 Tagen bei der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker Einsprache erhoben werden, soweit die Bewertung des letzten Kontrollergebnisses oder die daraus folgende Gesamtbewertung angefochten werden soll.

10. Kapitel

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 65

Bewilligungen

¹ Bewilligungen, die aufgrund früherer Erlasse erteilt worden sind, bleiben in Kraft.

² Die Vorschriften dieser Verordnung über die Berufsausübung gelten auch für Personen mit Bewilligungen, die aufgrund früherer Erlasse erteilt wurden.

³ Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse mit den kantonal anerkannten Diplomen im Sinne von § 69 Abs. 6 GesG²⁾ entscheidet das Amt für Berufsbildung in einem separaten Verfahren.

¹⁾ BGS 824.2

²⁾ BGS 821.1

§ 66

Fachliche Voraussetzungen

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren gelten als gleichwertig anerkannte Ausbildung im Sinne von § 19 Abs. 1 die bisherigen fachlichen Voraussetzungen:

- a) **Augenoptik:**
Höhere Fachprüfung, sofern die Tätigkeit zusätzlich Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen umfasst.
- b) **Dentalhygienik:**
Prüfungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes bzw. ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannter Fachausweis mit dreijähriger Ausbildung sowie zweijährige fachlich unselbständige praktische Tätigkeit oder Prüfungsausweis der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO bzw. ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannter Fachausweis mit zweijähriger Ausbildung sowie eine fachlich unselbständige praktische Tätigkeit zuzüglich eines Nachweises von 120 Stunden fachbezogener Fort- und Weiterbildung; Eidgenössisches Diplom oder ein anderer gleichwertiger Ausweis (identisch).
- c) **Ergotherapie:**
Vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannter Ausbildungsabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.
- d) **Ernährungsberatung:**
Die Erfüllung der in Art. 50a der Verordnung über die Krankenversicherung¹⁾ genannten Anforderungen.
- e) **Medizinische Massage:**
Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.
- f) **Pflege:**
Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein anderer gleichwertiger Ausweis.
- g) **Podologie:**
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.
- h) **Physiotherapie:**
Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule mit mindestens dreijähriger Fachausbildung oder ein anderer gleichwertiger Ausweis sowie eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung bei einer entsprechenden zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Person oder in einer physikalisch-therapeutischen Spezialausbildung einer Pflegeinstitution.

¹⁾ SR 832.102

821.11

- i) Rettungssanität:
Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten oder vom Interverband für Rettungswesen anerkannten Schule bzw. ein von diesen als gleichwertig anerkanntes Diplom sowie eine mindestes zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Rettungsdienst oder einer Notfallstation einer Krankenanstalt.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 67

Änderung bisherigen Rechts¹⁾

§ 68

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen und Beschlüsse sind aufgehoben:

- a) Verordnung I zum Gesundheitsgesetz (medizinische und pharmazeutische Berufe, Hilfsberufe sowie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen) vom 22. Dezember 1981²⁾;
- b) Verordnung II zum Gesundheitsgesetz (Anforderungen an die Qualität des Badewassers und an die Bäder) vom 7. Dezember 1981³⁾;
- c) Verordnung III zum Gesundheitsgesetz (Sozialmedizinischer Dienst) vom 19. Januar 1982⁴⁾;
- d) Verordnung IV zum Gesundheitsgesetz vom 8. Juni 2004⁵⁾;
- e) Psychotherapeutenverordnung vom 13. August 1990⁶⁾;
- f) Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons an die Mütter- und Väterberatung vom 16. Mai 2000⁷⁾;
- g) Regierungsratsbeschluss betreffend Festsetzung des Wartegeldes für Hebammen vom 5. Juni 2001⁸⁾;
- h) Regierungsratsbeschluss über den Strahlenschutz vom 20. Dezember 1977⁹⁾.

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Elsassern publiziert.

²⁾ GS 22, 167 (BGS 821.11)

³⁾ GS 22, 153 (BGS 821.12)

⁴⁾ GS 22, 183 (BGS 821.13)

⁵⁾ GS 28, 109 (BGS 821.14)

⁶⁾ GS 23, 573 (BGS 821.31)

⁷⁾ GS 26, 663 (BGS 825.14)

⁸⁾ GS 27, 117 (BGS 822.3)

⁹⁾ GS 21, 77 (BGS 815.1)

§ 69

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 11. Juli 2009